

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1887

3 (10.5.1887)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 10. Mai.

N^o 3.

1887.

Verordnung.

Nr. 8325. Die Belastung bauärarischen Eigenthums betr.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnungen vom 12. März 1876 (V.-Bl. S. 15), 26. Juli 1876 (V.-Bl. S. 87), 28. Oktober 1879 (V.-Bl. S. 29) und 19. Juni 1882 (V.-Bl. S. 28) wird bestimmt:

I. Private, sowie Gemeinden und sonstige Korporationen, welche straßen- oder flußbauärarisches Eigenthum zu ihren Zwecken (z. B. zur Herstellung von Ueberfahrten, zur Anlage von Dohlen, zur Ausführung von Wässerungseinrichtungen, zur Pflanzung von Bäumen in geringerer als der gesetzlichen Entfernung, L.-R.-S. 671, u. dgl.) in Anspruch nehmen wollen, bedürfen hiezu, neben der zu der Anlage an sich von Verwaltungs- oder Polizeiwegen (nach Maßgabe des Wassergesetzes, der Straßenpolizeiordnung, der Gewerbeordnung u.) etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, der Erlaubniß der Bauverwaltung. Vor Ertheilung dieser Erlaubniß darf mit der Ausübung der nachgesuchten Benützung nicht begonnen werden.

II. Im Fall der Inanspruchnahme des bauärarischen Eigenthums nur auf kurze, ein Jahr nicht überschreitende Zeitdauer wird die nach Ziffer I. erforderliche Erlaubniß von der zuständigen Inspektion ertheilt. Die letztere hat dabei die im bauärarischen Interesse erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen festzusetzen.

III. Bei länger dauernden Benützungen des bauärarischen Eigenthums hat der Gesuchsteller einen Revers auszustellen, worin er

1. die gewährte Gestattung als eine jederzeit widerrufliche bloße Duldung anerkennt;
2. für sich und seine Rechtsnachfolger die Verbindlichkeit übernimmt, bei Ausführung der Benützungsanlage die Vorschriften der Inspektion zu befolgen, die Anlage auf eigene

Kosten in gutem Stand zu erhalten und für jeden, der Bauverwaltung oder Dritten aus der Anlage etwa erwachsenden Schaden aufzukommen;

3. für sich und seine Rechtsnachfolger zusagt, die Benützungsanlage ohne Anspruch auf Entschädigung wieder zu beseitigen, sobald dies von der Bauverwaltung für geboten erachtet und verlangt wird;
4. der Bauverwaltung die Befugniß einräumt, auf seine und seiner Rechtsnachfolger Kosten jederzeit das Erforderliche selbst vorzukehren, falls er (seine Rechtsnachfolger) in Erfüllung der nach Ziffer 2 und 3 ihnen obliegenden Verpflichtungen säumig sein sollte.
5. In den Revers sind ferner etwaige besondere zur Fernhaltung von Schädigungen der Bauverwaltung nach den Umständen des Falles gebotene Bedingungen aufzunehmen.

IV. Zum Abschluß von Reversen, welche die Anlage von Ueberfahrten über die Seitengräben von Landstraßen außerhalb Ortsetters betreffen, sind die Inspektionen zuständig. In den Revers sind die nach Ziffer III. erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen; eine Recognitionsgebühr ist nicht zu fordern, ebensowenig ein Eintrag zum Grundbuch. Der Revers ist einfach auszustellen; soweit erforderlich, ist demselben eine Situationskizze anzuschließen. Falls der Gesuchsteller und die Unterschrift desselben der Inspektion nicht bekannt sind, hat derselbe seine Unterschrift beglaubigen zu lassen.

Die Reverse dieser Art sind zu sammeln und geordnet aufzubewahren; ein Verzeichniß derselben ist alljährlich auf 1. Januar hierher vorzulegen.

V. Zu allen anderen, nicht unter Ziffer II. und IV. fallenden Belastungen bauärarischen Eigenthums steht die Ertheilung der nach Ziffer I. erforderlichen Erlaubniß der diesseitigen Behörde zu. Behufs Einholung derselben hat die Inspektion mit dem Gesuchsteller einen Revers nach Ziffer III. unter Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung zu vereinbaren. Dem Gesuchsteller ist ferner die Verpflichtung aufzuerlegen, den Revers auf seine Kosten in das Grundbuch eintragen zu lassen und der Inspektion eine Ausfertigung des Eintrages kostenfrei zu behändigen.

Wenn die nachgesuchte Benützung nicht einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dient (§. 30 Straßengesetz), so ist eine jährliche Recognitionsgebühr von in der Regel 20 Pf. mit der Wirkung festzusetzen, daß die Zahlungsverweigerung der Bauverwaltung das Recht gibt, die Benützungseinrichtung auf Kosten des Besitzers ohne Weiteres entfernen zu lassen. Als Fälligkeitstermin dieser Recognitionsgebühren ist in allen Fällen der 1. November zu bestimmen.

Falls zum Zweck einer von einer Gemeinde auszuführenden Wasserversorgung, Kanalisation, Gasversorgung oder dergleichen ein ganzes Röhrennetz in die Landstraße eingelegt werden soll, so bedarf es nur der Ausstellung eines einzigen, auf den Haupttröhrenstrang bezüglichen Reverses Seitens der Gemeinde; in demselben hat sich aber die Gemeinde zu verpflichten, in den von ihr mit den einzelnen Grundeigenthümern abzuschließenden Verträgen sich das Widerrufsrecht wegen der Zweiganschlüsse vorzubehalten und von diesem ihrem Widerrufsrecht auf Verlangen der Bauverwaltung Gebrauch zu machen.

Der so vereinbarte Revers ist doppelt auszufertigen, von dem Gesuchsteller unterschriftlich anerkennen zu lassen und mit den nöthigen Erläuterungen und Planskizzen zur Genehmigung vorzulegen. Falls der Gesuchsteller die ihm gestellten Bedingungen beanstandet, so ist unter richtlicher Darlegung der Verhältnisse und unter Vorlage einer Planskizze die diesseitige Entscheidung einzuholen; ebenso falls die Inspektion für erforderlich hält, daß dem Gesuchsteller nach dem Schlußsatz des §. 30 des Straßengesetzes die Leistung einer besonderen Vergütung auferlegt werde.

Karlsruhe, den 27. April 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

S a a s.

Döll.

Nr. 8432. Die Prüfung der Damm- und Straßenmeistercandidaten betreffend.

Wir geben hiermit unter Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 21. Januar d. J. Nr. 467 (Verord.-Bl. Nr. 1) bekannt, daß zu Ende des Monats Juni l. J. eine Prüfung der Damm- und Straßenmeistercandidaten dahier abgehalten werden wird. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise längstens bis 15. Juni l. J. bei diesseitiger Stelle schriftlich einzureichen. Die obengenannte Verordnung, welche die Zulassungsbedingungen und die an die Candidaten zu stellenden Anforderungen bezeichnet, kann bei den Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kultur-Inspektionen, sowie bei der diesseitigen Expedition eingesehen, bezw. erhoben werden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

S a a s.

Döll.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. April l. J. gnädigt bewogen gefunden, zu ernennen:

den Regierungsrath Th. Kiliau bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Oberregierungsrath,
 den Kulturinspektor W. Lubberger in Freiburg zum Oberingenieur,
 den Kulturingenieur G. Becker in Mosbach zum Kulturinspektor,
 den Obergeometer R. Lais, Vorstand des Technischen Bureaus für Katastervermessung und Feldbereinigung, zum Vermessungsinspektor,
 den Vermessungsrevisor M. Schifferdecker bei dem Technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung zum Obergeometer.

Mittels Entschliebung Gr. Ministeriums des Innern vom 22. April l. J. Nr. 7683 wurden Bezirksingenieur Otto Hörth in Ueberlingen der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen,
 Ingenieur I. Klasse Th. Walliser in Offenburg der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe,
 Ingenieur I. Klasse J. Bleule in Lörrach der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Waldshut,
 Ingenieur I. Klasse J. Steinhauer in Heidelberg der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg und
 Ingenieur I. Klasse A. Armbruster in Karlsruhe der Kultur-Inspektion Konstanz zugetheilt.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 9. Mai l. J. Nr. 8534 ist Dammmeister J. Herrenknecht von Weisweil nach Plittersdorf und Dammmeister E. Schweizer von Plittersdorf nach Weisweil versetzt worden.

Ordens- und Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. April l. J. gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen und Medaillen zu verleihen:

I. den Orden vom Zähringer Löwen:

1) das Ritterkreuz I. Klasse:

den Oberingenieuren

D. Fieser in Mannheim,

S. Bär in Karlsruhe;

2) das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Bezirksgeometer A. Krieger in Durlach;

II. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Kanzleidiener Ph. A. Neu bei Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues,

dem Brückenmeister G. D. Gogel in Breisach,

dem Dammmmeister F. K. Maurer in Kehl,

den Straßenmeistern

E. Rothmund in Freiburg und

M. Mellert in Bretten,

den Katastergeometern

J. M. Zipf in Verwangen und

J. Sehn in Kandern.